

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

EINLEITUNG

Der nachfolgende europäische Standardvertrag zur Auftragsverarbeitung wird zwischen dem Kunden und der etracker GmbH geschlossen. Wichtig hierbei ist: Die Rechtssicherheit dieser Vertragsklauseln ist nur gewährleistet, wenn sie inhaltlich nicht verändert werden.

Durch den Abschluss wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Durchführung der Verarbeitung unter Wahrung der Anforderungen der DSGVO sichergestellt.

Gemäß Art. 28 Abs. 7 DSGVO kann die Europäische Kommission Standardvertragsklauseln erlassen, mit denen die Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 erfüllt werden. Mit dem Durchführungsbeschluss vom 4.6.2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates hat die europäische Kommission solche Standardvertragsklauseln erlassen. Der vollständige Durchführungsbeschluss ist auf den Internetseiten der europäischen Kommission zu finden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021D0915>

Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht um die oftmals genannten Standardvertragsklauseln zum internationalen Datentransfer, beispielsweise für die Datenverarbeitung in den Vereinigten Staaten, sondern um eine Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Die Standardvertragsklauseln zur Auftragsverarbeitung sind rechtssicher und erfüllen bereits aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission alle gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere hat eine deutsche Aufsichtsbehörde nicht die Möglichkeit, den Einsatz dieser Standardvertragsklauseln bei richtiger Verwendung für nicht-ausreichend zu erklären. „Checklisten“ oder anderweitige Meinungsäußerungen der Aufsichtsbehörden stehen nicht über dem Kommissionsbeschluss.

Bei allen Fragen rund um den Datenschutz sind wir gerne für Sie da:

Elke Hollensteiner

Privacy Manager

privacy@etracker.com

Hamburg, Mai 2023



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2021
C(2021) 3701 final

ANNEX

ANHANG

des

Durchführungsbeschlusses der Kommission

**über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern
gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments
und des Rates und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

ANHANG

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3

Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 – fakultativ

- entfällt -

ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7

Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den

Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste

aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens einen Monat im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung

(EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
 - 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem

Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

ANHANG I – LISTE DER PARTEIEN

Verantwortliche(r):

Wie in den Einstellungen des Dienstes von etracker mit dem Namen, der Adresse und den Kontaktdaten hinterlegt.

Auftragsverarbeiter:

1. Name: etracker GmbH

Anschrift: Erste Brunnenstraße 1, 20459 Hamburg, Germany

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Elke Hollensteiner, Privacy Manager, privacy@etracker.com

Unterschrift und Beitrittsdatum: 7. Oktober 2022

2. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters:

RA Thomas Brehm, c/o BBS Rechtsanwälte, Brandstwiete 46, 20457 Hamburg, Germany, privacy@etracker.com

ANHANG II – BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Nutzer der Angebote des Auftraggebers, für die die etracker Dienste in Anspruch genommen werden.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Internet-Protokoll-Adressen, die standardmäßig frühestmöglich anonymisiert werden
- Nutzer-Kennungen, die nach Zustimmung des Nutzers in Cookies gespeichert werden können, sofern die Cookie-Aktivierung verwendet wird
- Gerätekennungen, sofern das App Tracking bzw. App Push verwendet wird
- vom Auftraggeber optional übergebene Kennungen
- E-Mail-Adressen im Rahmen von Overlay Newsletter Opt-In Dialogen, sofern die Funktion im etracker Optimiser verwendet wird

Verarbeitete sensible Daten

Keine

Art der Verarbeitung

Mit Hilfe der in Anspruch genommenen etracker Dienste werden Daten, Eigenschaften und Aktivitäten von Nutzern im Hinblick auf die Nutzung von Internetseiten, Applikationen oder sonstigen Medienangeboten des Auftraggebers nach Maßgabe der Leistungsvereinbarung erfasst, verarbeitet oder gespeichert.

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

etracker verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zum Zweck der Bereitstellung der Dienste für den Kunden in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der etracker GmbH und wie in der Leistungsvereinbarung festgelegt zur Nutzungsanalyse, Reichweitenmessung, Optimierung und bedarfsgerechten Gestaltung sowie dem Versand von Push-Nachrichten.

Der Umfang der beauftragten Dienstleistung bzw. die Leistungsvereinbarung wird im Wesentlichen durch das Produkt, die Edition, die Anzahl an Accounts, das dazugehörige Hit-Kontingent, den Leistungszeitraum und das Lizenzentgelt bestimmt.

Dauer der Verarbeitung

Für die Laufzeit der in Anspruch genommenen Dienste von etracker plus dem Zeitraum nach Ablauf der Laufzeit bis zur Anonymisierung, Rückgabe oder Löschung der Daten gemäß diesem Vertrag.

(Unter-)Auftragsverarbeiter

Keine

Internationale Datenübermittlungen personenbezogener Daten in Drittstaaten außerhalb des Gebiets der Europäischen Union

Nicht zutreffend

ANHANG III – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Beim Auftragnehmer (etracker GmbH) wurde ein umfassendes Datensicherungskonzept realisiert, das sowohl in baulicher, personeller und organisatorischer als auch in technischer Hinsicht die erforderlichen Vorkehrungen enthält, um die Sicherheit der Objekte und des Datenbestandes sowie den sicheren Betriebsablauf im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit sowie die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen in optimierter Weise zu gewährleisten.

Das Rechenzentrum der etracker GmbH wird von der Firma IPHH Internet Port Hamburg GmbH in der Wendenstraße 408 in 20537 Hamburg, Germany, im Auftrag von etracker betrieben. Dabei stellt IPHH die Internetanbindung sowie die physische Unterbringung der etracker Server in sogenannten Racks (Serverschränken) zur Verfügung. Die Racks sind auf dem Gelände von IPHH untergebracht und werden von etracker angemietet. Die Server Hardware wird einzig von etracker beschafft, konfiguriert, im Rack installiert und gewartet sowie entsorgt. Somit nimmt etracker ein reines Housing von IPHH als Dienstleistung in Anspruch.

Die etracker Dienste und deren Konfigurationen tragen den Zielsetzungen des Datenschutzes und den diesbezüglichen Vorgaben und Leitlinien der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung:

- Der Auftragnehmer verkürzt die im Rahmen der Dienste erhobenen IP-Adressen, um einen Personenbezug nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der etracker Lösungen keine weitergehenden personenbezogenen Daten an etracker zu übergeben, um eine weitestgehend anonyme Verarbeitung zu gewährleisten.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen werden bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen dienen:

Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung

Zutrittskontrolle

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Leitlinien und Regelungen zur Zutrittskontrolle
- Sicherheitsbereiche sind klar definiert und wenige Zugangswege vorhanden

- Der Zugang zu sensiblen Bereichen ist durch ein elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Mehrfaktor-Authentifizierung und Protokollierung gesichert
- Entsprechende Ausgestaltung der Maßnahmen zur Objektsicherung; Eingangstüren, Fenstervergitterungen usw. sind u.a. einbruchhemmend ausgelegt
- Sämtliche Bereiche sind mit einer Einbruchmeldeanlage (VdS-anerkannt) gesichert und beim ständig besetzten Wachdienst redundant aufgeschaltet; zusätzlich werden Alarmmeldungen an die IPHH-Bereitschaft übermittelt
- Überwachung aller kritischen Bereiche mittels vor Vandalismus geschützter Videokameras
- Eine Person erhält ausschließlich Zugang zu den Bereichen, zu denen ein Zugang zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist
- Richtlinien zur Regelung der Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im gesamten Gebäude
- Der Zutritt zum Office-internen Serverraum ist durch eine PIN gesichert
- Der Zutritt zum Rechenzentrum erfordert eine Keycard, eine PIN sowie zusätzlich ein biometrisches Merkmal (Fingerprint); Verwaltung der Zugänge ausschließlich durch Mitarbeiter möglich, die an dem Bereitschaftsdienst teilnehmen
- Die im Serverraum befindlichen Systemracks sind einzeln mittels Schließzylinder verschlossen
- Gesicherter Eingang für An- und Ablieferung (Kontrolle vor Eintritt zu den Zugangspunkten)

Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen:

- Regelung der Benutzerberechtigung (Verwaltung inkl. Vergabe von Rechten, Vergabe von Sonderrechten, Entzug von Berechtigungen, regelmäßige Reviews)
- Passworrichtlinie (sichere Passwörter, regelmäßige Reviews)
- Differenzierte Zugriffsregelung
- Vergabe von Identifizierungsschlüssel (SSH-Schlüssel)
- Einsatz von Verschlüsselungsroutinen
- Einsatz von Verschlüsselungsroutinen für mobile Datenträger (z. B. Notebooks, Mobiltelefone)
- Authentisierung von Benutzern mit Fernzugriff (kryptografische Techniken, VPN-Lösungen)
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO
- Kontrollierte Vernichtung von Datenträgern
- Zwei-Faktor-Authentifizierung(VPN)

Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Regelung der Zugriffsberechtigung im etracker Backoffice (differenzierte Berechtigungen über Profile, Rollen)
- Zugriff auf das Frontend beim Auftraggeber nur mit Authentifizierung (Benutzername/Passwort)
- Bereitstellung angemessener Funktionen zur Authentisierung
- Verschlüsselung
- Aufzeichnung und Auswertung von Protokollen (erfolglose und erfolgreiche Authentifizierungsversuche in der Applikation)
- Richtlinien zur Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten

Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Getrennte Speicherung von zu unterschiedlichen Zwecken erfasste Daten im Datenverarbeitungssystem
- Verarbeitung der Daten auf dedizierten Systemen, die Eigentum der etracker GmbH sind

Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Sämtliche Daten verbleiben innerhalb des Datenverarbeitungssystems und werden nicht an Dritte weitergegeben
- Übertragung von Daten zwischen etracker und dem Rechenzentrum erfolgt ausschließlich über verschlüsselte Kanäle
- Webseiten des Auftraggeber-Frontends werden über eine verschlüsselte Verbindung bereitgestellt

Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Benutzerdefinierte Rechtezuweisung
- Protokollierung von Eingaben (im etracker Backoffice)
- Protokollierung der Datennutzung (im etracker Backoffice)
- Verpflichtung aller an der Datenverarbeitung beteiligter Mitarbeiter zur Wahrung der Geheimhaltung und zur weisungsgemäßen Verarbeitung (Datengeheimnis)

Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Geregelter Prozess zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes
- Umfangreiches Monitoring aller Dienste
- Notfallpläne
- Regelmäßige Back-ups entsprechend eines Back-up-Plans
- Absicherung der Systeme gegen Ausfall der Datenbank, Service-Level- Agreements mit den IT-Dienstleistern
- Spiegeln von Daten
- Virenschutz / Firewall
- Redundante Hardware
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)_

Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

- Recovery / Back-up-Systeme

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers
- Eindeutige Vertragsgestaltung
- Formalisiertes Auftragsmanagement
- Strenge Auswahl des Dienstleisters
- Vorabüberzeugungspflicht
- Nachkontrollen

ANHANG IV – LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Nicht zutreffend